

Fall 9 a) (Kapitel zu § 123 BGB in einem Lehrbuch lesen!)

Die Bank B hatte I, dem Inhaber einer Brauerei, ein privates Darlehen von 50.000 Euro gewährt. Als I das Darlehen nach Fälligkeit nicht zurückzahlen konnte, verlangte B von ihm die Beibringung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft. I verkaufte daraufhin die Brauerei an den liquiden Konkurrenzunternehmer K. K übernahm die Brauerei, weil I ihm einen Sanierungsplan unterbreitete, nach welchem bei Stillhalten der Geschäftsgläubiger die Schulden nach zwei Jahren beglichen sein würden. Dabei verschwieg er bewusst, dass einige Gläubiger wegen ihrer Forderungen bereits die Zwangsvollstreckung betrieben.

Als Teil der Gegenleistung unterschrieb K die Bürgschaftsurkunde, die I zuvor von B zur Beschaffung eines Bürgen für das Darlehen erhalten hatte. B erklärte sich mit K als Bürgen einverstanden.

Auf Drängen der Bank B erklärte sich K nach der Geschäftsübernahme fernmündlich mit einer Erhöhung der Bürgschaft um 25.000 Euro zur Sicherung weiterer dem I gewährter Kredite einverstanden.

Als K von den Vollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger erfährt, ficht er die Bürgschaft gegenüber B an. K wird nunmehr von B aus der Bürgschaft in Anspruch genommen.

Frage: Mit Recht?

Anzuwendende Vorschriften des HGB (zu Fall 9a):

§ 350 HGB: Auf eine Bürgschaft, ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkenntnis finden, sofern die Bürgschaft auf der Seite des Bürgen, das Versprechen oder das Anerkenntnis auf der Seite des Schuldners ein Handelsgeschäft ist, die Formvorschriften des § 766 Satz 1 und 2, des § 780 und des § 781 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

§ 343 HGB: (1) Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe eines Handelsgewerbes gehören. (2) *(aufgehoben)*

§ 344 HGB (1) Die von einem Kaufmanne vorgenommenen Rechtsgeschäfte gelten im Zweifel als zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörig. (2) (...)

Fall 9 b) (Problem der Anfechtung einer betätigten Innenvollmacht; wichtig ist das Problem zu verstehen, eine ausführliche Lösung folgt)

E will den V bevollmächtigen, für ihn Geschäfte bis zum Wert von 500 € zu tätigen. Er stellt ihm dafür eine Vollmachtsurkunde aus, in die er jedoch aus Versehen eine Begrenzung von 5.000 € schreibt. V kauft eines Tages bei D ohne Vorlage der Urkunde im Namen des E ein Auto für 5.000 €, das er gleich an einen Unbekannten weiterveräußert. Als D von E Bezahlung verlangt, erklärt dieser sofort, dass er das Geschäft wegen des Schreibfehlers nicht gelten lassen könne. Bei V ist nichts mehr zu holen.

Muss E bezahlen?